

SATZUNG
des
Sport- und Spielvereins Nübbel von 1920 e.V.
vom 09. März 2007
mit der 1. Änderungssatzung vom 12. März 2010

§ 1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Sport- und Spielverein Nübbel von 1920 e. V.“ und hat seinen Sitz in Nübbel.

§ 2
(Zweck)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, frei von allen politischen und religiösen Bindungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 3
(Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft kann von allen Personen schriftlich beantragt werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Bei der Aufnahme von Jugendlichen muss eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten.

Mitglieder, die

- a) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind,

SATZUNG
des
Sport- und Spielvereins Nübbel von 1920 e.V.
vom 09. März 2007
mit der 1. Änderungssatzung vom 12. März 2010

- b) den Vereinsfrieden stören und sich unsportlich verhalten sowie
- c) gegen die Interessen des Vereins handeln und gegen die Satzung verstoßen

können durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4
(Ehrungen)

(1) Für langjährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft werden folgende Vereinsnadeln verliehen:

1. 15jährige Mitgliedschaft – Vereinsnadel in Bronze,
2. 25jährige Mitgliedschaft – Vereinsnadel in Silber,
3. 40jährige Mitgliedschaft – Vereinsnadel in Gold.

(2) Durch Beschluss des stimmberechtigten Vorstandes kann Mitgliedern, die sich besondere Verdienste erworben haben, die „Ehrennadel“ verliehen werden.

(3) Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören und denen die Vereinsnadel in Gold verliehen worden ist, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Vereinsvorsitzende, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5
(Beitrag)

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, die vom Vorstand festgelegt wird.

(2) Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6
(Organe)

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zusammen.
Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

SATZUNG
des
Sport- und Spielvereins Nübbel von 1920 e.V.
vom 09. März 2007
mit der 1. Änderungssatzung vom 12. März 2010

Sie ist gültig und beschlussfähig einberufen, wenn die Einladung mindestens 8 Tage vor dem Tage der Versammlung unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes sowie der Tagesordnung ortsüblich veröffentlicht worden ist. Wenn das Interesse des

Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
4. Wahl des stimmberechtigten Vorstandes
5. Bestätigung der Spartenleiter
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart
5. dem Schriftwart und
6. den Spartenleitern

Die unter 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder sind der stimmberechtigte Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.

Der stimmberechtigte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind der

1. Vorsitzende und Schriftwart,
- in den Jahren mit ungerader Endziffer der
2. Vorsitzende, Kassen- und Jugendwart zu wählen.

Die Spartenleiter sind von den Sparten jährlich zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

SATZUNG
des
Sport- und Spielvereins Nübbel von 1920 e.V.
vom 09. März 2007
mit der 1. Änderungssatzung vom 12. März 2010

Satzungsänderungsanträge müssen in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, auf Verlangen sind Wahlen geheim durchzuführen.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Die Ergebnisse der Wahlen und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitgliederversammlung hat das Protokoll zu genehmigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben.

§ 7
(Auflösung)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Das vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Nübbel mit der Auflage zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 8
(In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 09. März 2007 in Kraft.